

2016

Bericht zur Wirkungsorientierung 2015

gemäß § 68 (5) BHG 2013 iVm. § 7 (5)
Wirkungscontrollingverordnung

**Verwaltungsgerichtshof
UG 04**



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag.^a Ursula Rosenbichler)

Grafik: lektion Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA / Regina Aigner (Cover)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH.

Wien, Oktober 2016

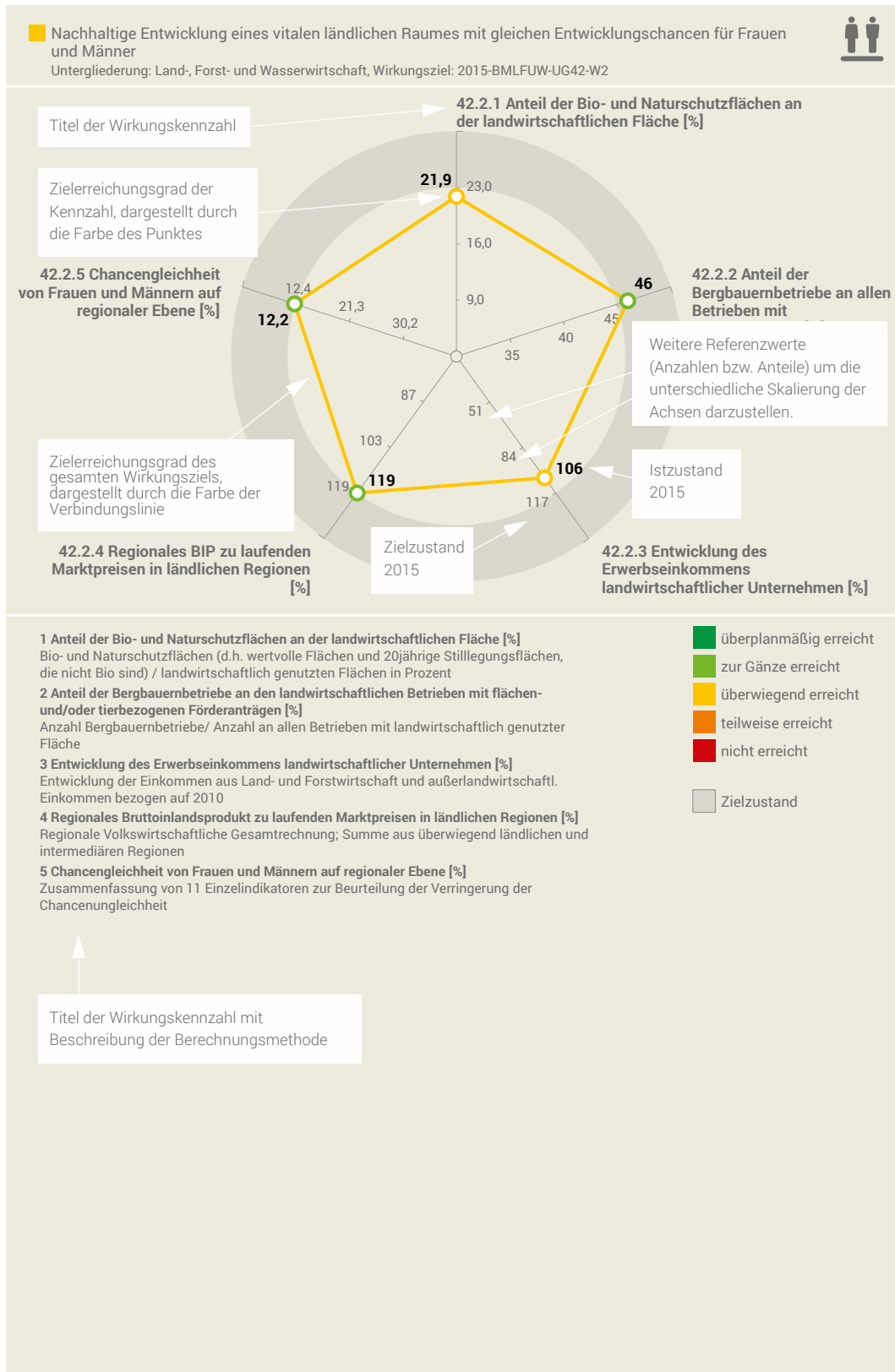
Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at

Lesehilfe und Legende



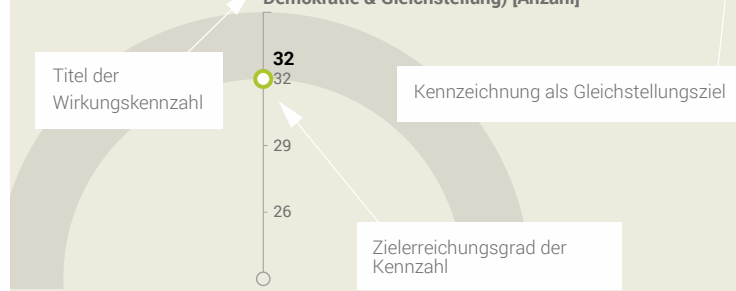
■ Unterstützung / Sensibilisierung für die Bedeutung demokratischer Prozesse, sozialer Ausgewogenheit und Gleichstellung von Frauen und Männern

Untergliederung: Präsidialkanzlei, Wirkungsziel: 2015-PrK-UG01-W2



1.2.1 Veranstaltungen (Sensibilisierung Demokratie & Gleichstellung) [Anzahl]

Zielerreichungsgrad des gesamten Wirkungsziels (Darstellung bei einachsigen Charts)
Diese kann von der Zielerreichung der Kennzahl (Farbe des Punktes) auch bei einachsigen Charts abweichen (aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen die, das Ressort in seine Beurteilung einfließen lässt).



s Bundespräsidenten in der Präsidialkanzlei
(, Tag der offenen Tür etc.) und öffentliche Termine

Erfassung der Anzahl der einschlägigen Veranstaltungen und öffentlichen Termine

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand

Legende zur farblichen Darstellung der Zielerreichung einzelner Kennzahlen und des gesamten Wirkungsziels

Verwaltungs- gerichtshof

UG 04 Verwaltungsgerichtshof

Legende Zielerreichungsgrade

überplanmäßig erreicht

zur Gänze erreicht

überwiegend erreicht

teilweise erreicht

nicht erreicht

keine Bewertung verfügbar

Leitbild der Untergliederung

Nach Art. 133 der Österreichischen Bundesverfassung erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit, über Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht sowie über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.

Weiterführende Hinweise

Bundesfinanzgesetz 2015

https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2014_2015/bfg2015/Bundesfinanzgesetz_2015.pdf

Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2015–2018

https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht_2015-2018.pdf

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes 2015

<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2015.pdf>

Narrative Gesamtbeurteilung der Wirkungsziele der Untergliederung

Zur Verdeutlichung der Rolle des Verwaltungsgerichtshofes wird zunächst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art 133 Bundes-Verfassungsgesetz die Erfüllung von Rechtsprechungsaufgaben als Kernbereich zukommt. Vor diesem Hintergrund stellt der Verwaltungsgerichtshof in diesem verfassungsgesetzlichen Rahmen als höchste Rechtsschutzinstanz und Kontrollorgan das gesetzmäßige Handeln sämtlicher Verwaltungsbehörden sicher.

Die Evaluierung für das Jahr 2015 bringt für den Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang deutlich zum Ausdruck, dass die angestrebten Wirkungen nicht nur erreicht, sondern bei einigen Kennzahlen sogar deutlich übertroffen wurden, wie den Grafiken entnommen werden kann.

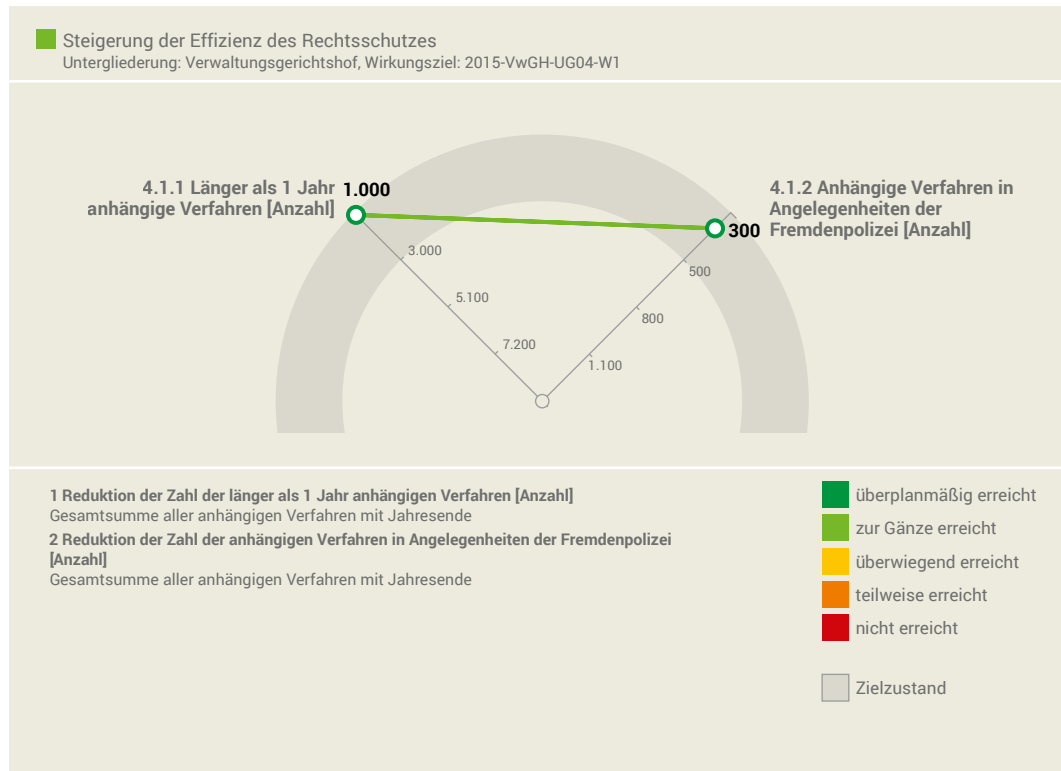
Wirkungsziel Nr. 1

Steigerung der Effizienz des Rechtsschutzes



www.wirkungsmonitoring.gv.at/2015-VwGH-UG-04-W0001.html

Ergebnis der Evaluierung



Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

04.1.1 Reduktion der Zahl der länger als 1 Jahr anhängigen Verfahren [Anzahl]

Seit Einführung der »Verwaltungsgerichtsbarkeit neu« mit 1. Jänner 2014, konnte durch effizienten Personaleinsatz der Abbau von länger als ein Jahr anhängigen Verfahren vorangetrieben werden.

04.1.2 Reduktion der Zahl der anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei [Anzahl]

Seit Einführung der »Verwaltungsgerichtsbarkeit neu« mit 1. Jänner 2014, konnte durch effizienten Personaleinsatz der Abbau von anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei vorangetrieben werden.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Seit Einführung der »Verwaltungsgerichtsbarkeit neu« mit 1. Jänner 2014, konnte durch effizienten Personaleinsatz der Abbau von länger als ein Jahr anhängigen Verfahren und von anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei genutzt werden. Die Entwicklung des Aktenanfalles ist vor allem im Zusammenhang mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die nächsten Jahre seriös noch nicht prognostizierbar.

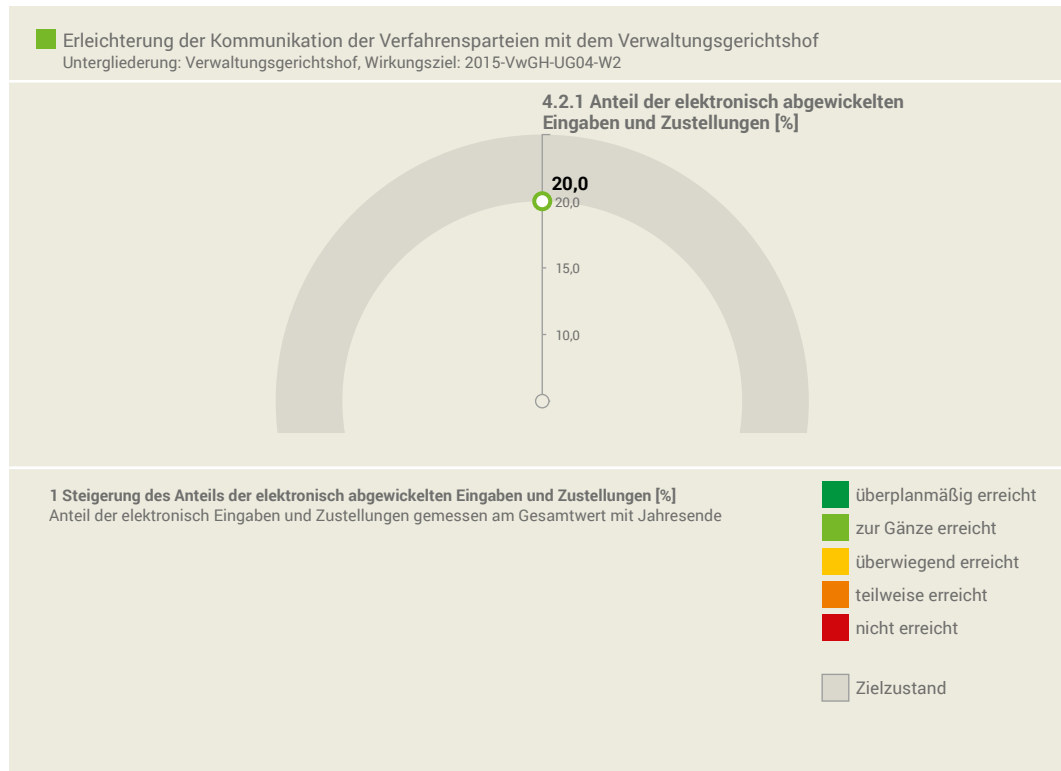
Wirkungsziel Nr. 2

Erleichterung der Kommunikation der Verfahrensparteien mit dem Verwaltungsgerichtshof



www.wirkungsmonitoring.gv.at/2015-VwGH-UG-04-W0002.html

Ergebnis der Evaluierung



Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

04.2.1 Steigerung des Anteils der elektronisch abgewickelten Eingaben und Zustellungen [%]

Der »Elektronische Rechtsverkehr – ERV« wurde mit Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronische-Verkehr-Verordnung-VwGH-EVV), BGBl. II Nr. 360/2014 am 1. Jänner 2015 in Kraft gesetzt. Dieses Wirkungsziel wird sich erst in den kommenden Jahren nachhaltig manifestieren.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

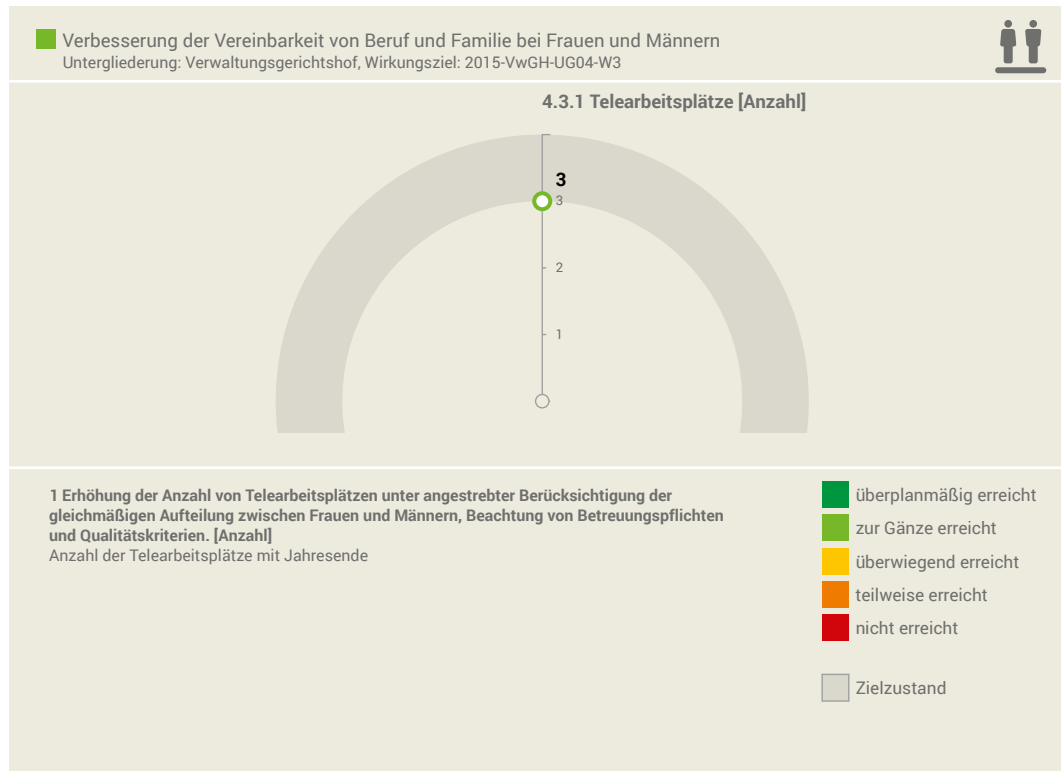
Der »Elektronische Rechtsverkehr – ERV« wurde mit Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronische-Verkehr-Verordnung-VwGH-EVV), BGBl. II Nr. 360/2014 am 1. Jänner 2015 in Kraft gesetzt. Dieses Wirkungsziel wird sich erst in den kommenden Jahren nachhaltig manifestieren.

Wirkungsziel Nr. 3

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern



Ergebnis der Evaluierung



www.wirkungsmonitoring.gv.at/2015-VwGH-UG-04-W0003.html

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

04.3.1 Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern, Beachtung von Betreuungspflichten und Qualitätskriterien [Anzahl]

Aufgrund der Personalstruktur (siehe Personalplan) und der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten am Verwaltungsgerichtshof wurden bis Ende des Jahres 2015 insgesamt 3 Telearbeitsplätze geschaffen.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Aufgrund der Personalstruktur (siehe Personalplan) und der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten am Verwaltungsgerichtshof, ist die Schaffung von Telearbeitsplätzen auf einige wenige Bereiche beschränkt.

Wirkungsziele

Wirkungsziel 1

Steigerung der Effizienz des Rechtsschutzes.


Wirkungsziel 2

Erleichterung der Kommunikation der Verfahrensparteien mit dem Verwaltungsgerichtshof.

Wirkungsziel 3

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern.

Maßnahmen

Beitrag zu Wirkungsziel/en	Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:	Kennzahl / Meilenstein
Globalbudget 04.01 Verwaltungsgerichtshof		
WZ 1	Bedarfsgerechter Personaleinsatz in Bereichen, in denen es in einer großen Anzahl von Fällen zu langer Verfahrensdauer gekommen ist	Anhängige Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei
WZ 1	Bedarfsgerechter Personaleinsatz in Bereichen, in denen es in einer großen Anzahl von Fällen zu langer Verfahrensdauer gekommen ist	Länger als ein Jahr anhängige Verfahren
WZ 2	Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs am Verwaltungsgerichtshof	Steigerung des Anteils der elektronisch abgewickelten Eingaben und Zustellungen
WZ 3	Erprobung des Projektes Telearbeit auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des nichtrichterlichen Bereiches 	Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern

